

Abwesenheiten im Krankheitsfall *(wirksam seit 13.01.2018)*

Anwesenheitspflicht	9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr	<i>Ministerialdekret Nr. 206 vom 17.10.2017, Art. 2</i>
Wann werden Kontrollvisiten durchgeführt?	<p>An Werk-, Sonn- und Feiertagen sowie an dienstfreien Tagen.</p> <p>Kontrollvisiten werden vom INPS systematisch und nach eigenem Ermessen durchgeführt. Es ist deshalb möglich für die selbe Krankenstandsdauer mehrere Kontrollvisiten zu erhalten.</p> <p>N.B. Bei Krankmeldung unmittelbar vor oder nach Sonn-, Feier- und unterrichtsfreien Tagen ist die Verwaltung verpflichtet die Kontrollvisite zu beantragen.</p> <p>Außerdem kann die Schulführungskraft unter Berücksichtigung des Gesamtverhaltens der Lehrperson, der Kosten, die eine Kontrollvisite verursacht, sowie der Notwendigkeit, dem Missbrauch von Abwesenheiten entgegenzuwirken, zusätzliche Kontrollvisiten beantragen.</p>	<i>Ministerialdekret Nr. 206 vom 17.10.2017, Art.3, Absatz 2</i> <i>Legislativdekret Nr. 165 vom 30.03.2001 Art. 55-septies, Absatz 5</i>
Keine Anwesenheitspflicht besteht bei?	<ul style="list-style-type: none">a) Krankheiten, die lebensrettende Therapien erfordern;b) Verletzungen und Erkrankungen, die als dienstbedingt anerkannt wurden;c) Pathologien, die im Zusammenhang mit einer anerkannten Invalidität von mindestens 67% stehen.d) Arbeits- und Dienstunfällen*	<i>Ministerialdekret Nr. 206 vom 17.10.2017, Art. 4</i> <i>*Rundschreiben INPS</i>
Abwesenheit während der Anwesenheitspflicht	<p>Wer sich in den Zeiträumen der Anwesenheitspflicht aufgrund eines Arztbesuchs, oder einer anderen zu dokumentierenden unaufschiebbaren Verpflichtung vom erklärten Aufenthaltsort entfernt, muss dies vorher seiner Schule melden.</p> <p>Ärztliche, fachärztliche und diagnostische Untersuchungen und Therapien werden von Seiten der Struktur, welche diese durchgeführt hat bestätigt und der Schule telematisch übermittelt.</p>	<i>Legislativdekret Nr. 165 vom 30.03.2001, Art. 55-septies, Absatz 5-bis und 5-ter</i>

Unentschuldigte Abwesenheit während der Anwesenheitspflicht	Eine durch die Abwesenheit der betroffenen Lehrperson nicht durchführbare Kontrollvisite wird unmittelbar der Schule mitgeteilt.	<i>Ministerialdekret Nr. 206 vom 17.10.2017, Art. 7</i>
	Darüber hinaus hinterlässt der Kontrollarzt eine Einladung zu einer Kontrollvisite am nächst möglichen Werktag im Ambulatorium des INPS.	
	Die ungerechtfertigte Abwesenheit bei der Kontrollvisite bewirkt den vollständigen Gehalts- und Dienstaltersabzug für die ersten zehn Tage der Krankheit, oder bei kürzerer Dauer, für die entsprechende Dauer der Krankheit.	<i>Gesetzesdekret Nr. 463 vom 12.09.1983, Art. 5, Abs. 14</i>
	Die ungerechtfertigte Abwesenheit bei einer zweiten Kontrollvisite bedingt eine Gehaltsreduzierung um 50% für die Dauer der Krankheit über die 10 Tage hinaus.	<i>Gesetzesdekret Nr. 463 vom 12.09.1983, Art.5, Abs. 14</i>
	N.B. Es ist Aufgabe der Schulführungskraft zu beurteilen, ob eine Abwesenheit der Lehrperson im Zeitraum der Anwesenheitspflicht gerechtfertigt werden kann.	
Adressänderung während des Krankenstandes	Die Lehrperson ist verpflichtet der Schule eine eventuelle Adressänderung während des Krankenstandes vorzeitig mitzuteilen.	<i>Ministerialdekret Nr. 206 vom 17.10.2017, Art. 6</i>
Dienstaufnahme aufgrund vorzeitiger Genesung	Im Falle einer Dienstaufnahme aufgrund einer vorzeitigen Genesung muss die Lehrperson ein entsprechendes ärztliches Zeugnis von jener/m Ärztin/Arzt vorweisen, welche/r die ursprüngliche Krankheitsdauer festgelegt hat. In deren/dessen Abwesenheit kann dies auch von der entsprechenden Vertretung ausgestellt werden.	<i>Ministerialdekret Nr. 206 vom 17.10.2017, Art. 9</i>
Kürzung der Zulagen im Krankheitsfall	Im Krankheitsfall werden die Zulagen für die ersten 10 Tage des Krankheitszeitraums gekürzt.	<i>Gesetzesdekret Nr. 112, Art. 71, umgewandelt in Gesetz Nr.133/2008</i>
	Davon ausgenommen sind die Zeitdauer der stationären Krankenhausaufnahme, der Aufnahme in Form von „day hospital“ und für die unmittelbar daran anschließenden Zeiträume der Genesung. Dazu muss die Krankschreibung durch das „Krankenhaus“ erfolgen. Ebenso davon ausgenommen sind die Zeiträume der schweren Krankheit und der von dienstlichen Ursachen abhängigen Krankheit.	<i>Einheitstext der LKV vom 23.04.2003, Anlage 4, Art.12, Absatz 4, Buchstabe c</i>
	Keine Kürzung erfolgt auf die Landeszulage und die Erhöhung der Landeszulage für Doktorat und Doktorat ersten Grades in der Grundschule. Alle übrigen Zulagen werden gekürzt.	<i>Einheitstext der LKV vom 23.04.2003, Anlage 4, Art.12, Absatz 4/bis</i>